

## § 1 Einzelaufträge und deren Durchführung, Termine

- (1) Die Auftragnehmerin steht der Auftraggeberin für die Ausführung von Einzelaufträgen zur Verfügung. Der Umfang, die Liefertermine und die Spezifikationen der zu erbringenden Leistungen werden in diesen Einzelaufträgen bestimmt. Die im vorliegenden Rahmenvertrag festgehaltenen Rahmenbedingungen und generellen Leistungspflichten gelten ergänzend, sofern nicht im Einzelauftrag von ihnen abgewichen wird.
- (2) Die Auftragnehmerin ist zur Annahme von Einzelverträgen nicht verpflichtet.
- (3) Zur Bearbeitung der Einzelaufträge sind während der Bearbeitung Informationen durch die Auftraggeberin zur Verfügung zu stellen, die beispielsweise Rückfragen für den technischen funktionalen Rahmen oder die Benutzerergonomie betreffen. Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin zur Ausübung ihrer Tätigkeit alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zeitgerecht zur Verfügung.
- (4) Nach der Beauftragung wird die Auftragnehmerin unverzüglich mit den Arbeiten am Projekt beginnen, sofern die Auftragserteilung in schriftlicher Form erfolgt.
- (5) Alle Leistungen erfolgen im Rahmen der zwischen den Vertragsparteien schriftlich zu vereinbarenden Terminplanung. Die Einhaltung der Termine setzt voraus, dass die Auftraggeberin ihren Mitwirkungspflichten selbständig, qualifiziert und termingerecht nachkommt und insbesondere die für die Leistungserbringung erbetenen Unterlagen, Informationen und notwendigen Freigaben bzw. Genehmigungen erteilt. Werden diese Erfordernisse nicht erfüllt, verschieben sich die Leistungstermine angemessen, mindestens jedoch um den Zeitraum der Verzögerung.
- (6) Erkennt die Auftragnehmerin, dass sie ihre Leistungen nicht vertragsgemäß erbringen kann, hat sie dies der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen. Das gilt insbesondere für die Nichteinhaltung der vereinbarten Leistungstermine.
- (7) Zwischen dem 15. Dezember und 15. Januar finden von Seiten der Auftragnehmerin grundsätzlich keine Anwendungen-Releases, Website-Releases oder Website-Wartungen statt.
- (8) Bei einer Stornierung eines Einzelauftrags durch die Auftraggeberin, werden folgenden Leistungen direkt zur Zahlungen fällig:
  - a) bis 4 Wochen vor dem Projektstart\*: 25% der bestellten Leistungen,
  - b) bis 2 Wochen vor dem Projektstart\*: 50% der bestellten Leistungen
  - c) Nach dem Projektstart\*: 100% der bestellten Leistungen.

\*) Als Datum des Projektstarts gilt das Datum der Bestellung durch die Auftraggeberin. Es genügt eine formlose schriftliche Bestellung z.B. via E-Mail. Bei Workshops gilt der Termin der formlosen schriftliche Bestätigung des Workshoptermins durch die Auftraggeberin z.B. via E-Mail. Erfolgt eine formlose schriftliche Auftragbestätigung durch die Auftragnehmerin z.B. via E-Mail, gilt der Termin der Auftragbestätigung.

## § 2 Planungsphase, Abwärtskompatibilität, Aufwärtskompatibilität

- (1) Die Auftraggeberin erstellt als Grundlage der Angebotskalkulation Use-Cases und Corporate Design-Vorgaben, welche die Grundlage der anschließenden Vergabe von

Agentur für Branding,  
Webdesign und  
Online Marketing

### DIE NEUDENKER

Stenger & Ruh GbR  
Jahnstraße 4  
64285 Darmstadt

### Telefon

+ 49 6151 · 629149-0

### E-Mail

info@dieneudenker.de

### Web

dieneudenker.de

### Geschäftsleitung

Stephan Ruh  
Dipl. Designer

Simone Stenger  
Dipl. Designerin



reddot design award  
winner 2011

Einzelaufträgen bilden oder sie verweist hierfür auf bereits bestehende Use-Cases und Corporate Design-Vorgaben.

- (2) Wird ein Einzelauftrag ohne Use-Cases und Corporate Design-Vorgaben vereinbart, gelten bereits bestehende Vorgaben als Grundlage der Auftragsbearbeitung in Anlehnung.
- (3) Auftraggeberin und Auftragnehmerin vereinbaren als Kompatibilitätsstandard für die Lauffähigkeit der zu erstellenden Arbeitsergebnisse deren Funktionsfähigkeit für die Internetbrowser Firefox, MS Edge, Google Chrome, Safari. Mobile Safari, mobile Chrome in der jeweils aktuellen Version zum Zeitpunkt des Releases des jeweiligen Einzelauftrags (Es gilt das Datum des Releases).
- (4) Im Einzelauftrag kann die Abwärtskompatibilität älterer Versionen von Internetbrowsern als lauffähiger Standard der Arbeitsergebnisse vereinbart werden. Die Abwärtskompatibilität gilt dann nur für den jeweiligen Einzelauftrag.
- (5) Die im Release-Zeitpunkt des Arbeitsergebnisses aus dem Einzelauftrag für den jeweiligen Internetbrowser für den Endnutzer veröffentlichte Version (Stable Release), ist Referenzmaßstab für die Umsetzung der Funktionsfähigkeit der Arbeitsergebnisse für aktuelle Browser (Aufwärtskompatibilität).

### **§ 3 Änderungsverlangen, Change-Request-Verfahren und veränderte Terminvorgaben**

- (1) Solange die Auftragnehmerin die Einzelaufträge nicht geliefert hat, kann die Auftraggeberin Änderungen und Erweiterungen verlangen. Die Auftragnehmerin hat diesen Änderungsverlangen Rechnung zu tragen, wenn dies im Rahmen ihrer betrieblichen Leistungsfähigkeit zumutbar ist. Den erforderlichen Mehraufwand stellt die Auftragnehmerin in Rechnung.
- (2) Gleiches gilt auch, wenn sich der Arbeitsaufwand aus Gründen verändert, die die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat.
- (3) Änderungen und Erweiterungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Gleiches gilt, wenn aufgrund des Änderungsverlangens die festgehaltenen Terminvorgaben nicht eingehalten werden können.
- (4) Für Änderungen und Erweiterungen verhandeln die Vertragspartner über eine angemessene Vertragsanpassung des Einzelauftrags. Alternativ können die Vertragsparteien gemäß § 8 eine Vergütung für den zusätzlichen Aufwand als Tagessatz vereinbaren.

### **§ 4 Überlassung, Installation, Funktionsprüfung, Abnahme durch Datenliefererschein**

- (1) Soweit ein Einzelauftrag aus Sicht der Auftragnehmerin erfolgreich abgeschlossen ist, wird die letzte finale Version der Ausarbeitung der Auftraggeberin per Datenträger übergeben, bzw. auf einem kompatiblen Webserver installiert (Website).

**Agentur für Branding,  
Webdesign und  
Online Marketing**

#### **DIE NEUENDKER**

Stenger & Ruh GbR  
Jahnstraße 4  
64285 Darmstadt

#### **Telefon**

+ 49 6151 · 629149-0

#### **E-Mail**

info@dieneudenker.de

#### **Web**

dieneudenker.de

#### **Geschäftsleitung**

Stephan Ruh  
Dipl. Designer

Simone Stenger  
Dipl. Designerin



**reddot design award**  
winner 2011

- (2) Die Auftragnehmerin wird die Auftraggeberin mit der Übergabe nochmals darüber informieren, dass es sich bei den mit dem Datenträger übergebenen Daten, beziehungsweise bei den, auf dem Webserver installierten Daten, um die zur Abnahme bestimmte finale Version der Auftragsarbeit handelt, denn mit Erhalt dieser Daten beginnt die Prüfungsphase der Auftraggeberin zur Abnahme der Arbeiten.
- (3) Die Auftraggeberin installiert Daten, die sie per Datenträger erhalten hat, eigenständig.
- (4) Innerhalb von dreißig Tagen nach Übergabe der Daten auf einem Datenträger hat die Auftraggeberin die Möglichkeit die Funktionsfähigkeit der mit dem Einzelauftrag erfolgten Leistungen zur endgültigen Abnahme zu testen. Bei Webinstallationen entspricht das Release-Datum der Abnahme durch die Auftraggeberin.
- (5) Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Ausarbeitung gemäß Daten auf dem Datenträger, beziehungsweise der Daten auf dem Webserver, in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt. Fehler hat die Auftraggeberin innerhalb von dreißig Tagen seit Erhalt des Datenträgers schriftlich anzuzeigen.
- (6) Zeigt die Auftraggeberin nicht innerhalb von dreißig Tagen Beanstandungen an, gilt dies als Abnahmeerklärung für die mit dem Einzelauftrag bestellte Leistung.

## **§ 5 Testläufe und Schadensvermeidung, Reaktion auf Fehler**

- (1) Die Auftragnehmerin erstellt im Rahmen der jeweiligen Einzelbeauftragung Design- und Webdesign-Dienstleistungen. Das Webdesign wird von der Auftragnehmerin nicht in die Systemumgebung der Auftraggeberin integriert.
- (2) Dies hat zur Folge, dass die Auftraggeberin für eine ausreichende Testumgebung mit entsprechenden Testläufen zu sorgen hat, um etwaige Inkompatibilitäten und Fehler in der Systemumgebung zu lokalisieren.
- (3) Die Auftraggeberin hat Fehler, die auf die Bearbeitung der Auftragnehmerin zurückzuführen sind, unverzüglich dieser mitzuteilen, damit diese Fehler beseitigt werden können, bevor von ihr erbrachte Leistung im Produktivsystem der Auftraggeberin oder Dritter zur Anwendung kommen.
- (4) Die Auftraggeberin stellt die für eine zügige Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Dies betrifft insbesondere Fehlerprotokolle und andere Logfiles, Screenshots und eine Fehlerbeschreibung.

## **§ 6 Einräumung von Nutzungsrechten, Schutzrechte Dritter, Schutz der Rechtsposition**

- (1) Die Auftragnehmerin überträgt unwiderruflich ab dem Zeitpunkt der Abnahme und mit vollständigen Begleichung der Vergütung die ausschließlichen, zeitlich unbefristeten urheberrechtlichen Nutzungsrechte an den mit den Einzelaufträgen erstellten Arbeiten, sofern dem nicht die Schutzrechte Dritter entgegenstehen. Eine Übertragung der urheberrechtlichen Nutzungsrechte durch die Auftraggeberin an Dritte ist grundsätz-

**Agentur für Branding,  
Webdesign und  
Online Marketing**

### **DIE NEUDENKER**

Stenger & Ruh GbR  
Jahnstraße 4  
64285 Darmstadt

### **Telefon**

+ 49 6151 · 629149-0

### **E-Mail**

info@dieneudenker.de

### **Web**

dieneudenker.de

### **Geschäftsleitung**

Stephan Ruh  
Dipl. Designer

Simone Stenger  
Dipl. Designerin



**reddot design award**  
winner 2011

lich ausgeschlossen.

- (2) Von der Übertragung nicht umfasst sind von externen Dienstleistern erworbene Nutzungsrechte für Softwareteile oder Applikationen (z. B. Slider, News-Plugins, Module, Formulare etc.), die den Bedingungen der GNU (General Public License) unterliegen oder für die Schutzrechte für Dritte bestehen.
- (3) Die Auftragnehmerin belässt gemäß der geltenden Bestimmungen der von Schutzrechten Dritter betroffenen Werke deren Copyrightinweise unverändert wie durch diese eingetragen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Copyrightinweise und weiteren Hinweise im Sourcecode nicht entfernt werden dürfen. Damit ist auch klargestellt, dass und welche Teile des Auftrags nicht frei von Rechten Dritter sind.
- (4) Die Auftraggeberin ist im eigenen Interesse verpflichtet, eventuell eingearbeitetes Bildmaterial in den von der Auftragnehmerin ausgeführten Einzelaufträgen bei dem jeweiligen Schutzrechtsinhabern, beispielsweise über entsprechende Bildagenturen (z. B. shutterstock, fotolia, Adobe stock) vor der Veröffentlichung ausreichend zu lizenzieren.

Sofern die Auftragnehmerin Bildmaterial Dritter benutzt, dient dies lediglich als Muster und nicht zur Veröffentlichung.

Die Auftragnehmerin lizenziert grundsätzlich keine Software, kein Bild-, Video- und Audiomaterial für ihre Kunden und damit auch nicht für die Auftraggeberin. Es wird darauf hingewiesen, dass die Lizenzierung über die Laufzeit der benutzten Software und des Bild-, Video- und Audiomaterials im Internet beim Administrator der jeweiligen Webapplikation jeder Zeit für den Fall von Abmahnungen zur Verfügung stehen muss.

Administrator ist derjenige, der für eine .de-Domain bei der denic eG als Registrierungsstelle gemeldet ist. Entsprechendes gilt für Topleveldomains mit anderen Endungen. Auch für die dort registrierten Administratoren gilt, dass sie für Lizenzierungen auch rechtlich verantwortlich sind und bei diesen letztlich die Verpflichtung besteht, die Lizenzen bestehender Schutzrechte vor Einstellung von Bildmaterial zu prüfen, wollen sie nicht persönlich für Schäden verantwortlich gemacht werden.

- (5) Die Parteien benachrichtigen sich gegenseitig unverzüglich, wenn Dritte Schutzrechteverletzungen geltend machen. Die Auftragnehmerin und die Auftraggeberin vereinbaren hiermit, dass falls es zur Geltendmachung von angeblichen Rechteverletzungen durch Dritte kommt, einvernehmlich eine gemeinsame Rechtsposition gefunden wird, die prozessual vermeidet, dass sich Auftraggeberin und Auftragnehmerin gegenseitig die Rechtspositionen gegenüber dem Anspruchsführer verschlechtern. Die Auftragnehmerin und die Auftraggeberin werden aus diesem Grund versuchen einen gemeinsamen Rechtsanwalt zu konsultieren, falls für beide Parteien eine Rechtsverteidigung erforderlich sein sollte.

Die Auftragnehmerin und die Auftraggeberin entscheiden im Interesse ihrer gemeinsamen Rechtspositionen über die rechtlichen Abwehrmaßnahmen sowie über die Annahme von Vergleichen gemeinsam. Die Auftragnehmerin und die Auftraggeberin werden sich hierfür auf eine vernünftige Kostenverteilung einigen.

**Agentur für Branding,  
Webdesign und  
Online Marketing**

**DIE NEUENDKER**

Stenger & Ruh GbR  
Jahnstraße 4  
64285 Darmstadt

**Telefon**

+ 49 6151 · 629149-0

**E-Mail**

info@dieneudenker.de

**Web**

dieneudenker.de

**Geschäftsleitung**

Stephan Ruh  
Dipl. Designer

Simone Stenger  
Dipl. Designerin



**reddot design award**  
winner 2011

Agentur für Branding,  
Webdesign und  
Online Marketing

**DIE NEUDENKER**

Stenger & Ruh GbR  
Jahnstraße 4  
64285 Darmstadt

**Telefon**

+ 49 6151 · 629149-0

**E-Mail**

info@dieneudenker.de

**Web**

dieneudenker.de

**Geschäftsleitung**

Stephan Ruh  
Dipl. Designer

Simone Stenger  
Dipl. Designerin

**§ 7 Veröffentlichung, Präsentation, Anerkennung der Urheberschaft**

- (1) Die Auftraggeberin gibt unwiderruflich ihr Einverständnis, dass die Auftragnehmerin und Ihre rechtlichen Nachfolgerinnen berechtigt sind, die entstandenen Arbeiten sowie ihre Bestandteile für Präsentations- und Eigenwerbezwecke, ohne zeitliche, räumliche und mediale Begrenzung, zu nutzen und zu präsentieren.
- (2) Die Auftraggeberin hat die Pflicht die Auftragnehmerin bei Veröffentlichung, gemäß § 13 UrhG, zu nennen. Dazu gibt die Auftragnehmerin vor, wie sie als Urheberin auf den ausgelieferten Produkten (wie z.B. Software, Websites, Videos, Bilder, Grafiken, ...) jeweils dauerhaft zu nennen ist.

**§ 8 Gewährleistung für Sachmängel , Gewährleistungsfrist**

- (1) Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass das Arbeitsergebnis der vereinbarten Beschaffenheit entspricht, wie sie sich aus dem Einzelauftrag in Verbindung mit dem Rahmenvertrag ergibt und ebenso möglichen vereinbarten Änderungen und Erweiterungen des Leistungsumfangs.
- (2) Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl der Auftragnehmerin zunächst durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung. Die zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen trägt die Auftragnehmerin. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate und beginnt mit der Abnahme, jedoch spätestens mit der Veröffentlichung.

**§ 9 Vergütung**

- (1) Als Vergütung erhält die Auftragnehmerin die im Einzelauftrag vereinbarte Zahlung.
- (2) Darüber hinaus erbrachte Leistungen, sofern es sich nicht um Leistungen aus der Planungsphase gemäß § 2 handelt, insbesondere aber zusätzliche Leistungen (§ 3 Änderungsverlangen, Change request-Verfahren), werden ohne besondere Vereinbarung mit dem aktuellen Stundensatz von der Auftraggeberin vergütet.
- (3) Leistungen nach Einzelauftrag oder nach Stundensätzen werden mit monatlicher Abrechnung der Auftragnehmerin an die Auftraggeberin zur Zahlung fällig gestellt.
- (4) Alle in den Angeboten aufgeführten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

**§ 10 Geheimhaltung, Rückgabe von Unterlagen**

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich gemachten Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten, es sei denn, die Informationen sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtungen öffentlich bekannt. Soweit es der Vertragszweck nicht erfordert, machen sie keine Aufzeichnungen und Mitteilungen an Dritte.



reddot design award  
winner 2011

- (2) Beide Parteien stellen durch geeignete Vereinbarungen mit ihren Mitarbeitern, Beauftragten und sonstigen Personen, die bestimmungsgemäß im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages mit vertraulichen Informationen der Gegenseite in Berührung kommen, sicher, dass auch diese die Geheimhaltungspflichten aus Abs. 1 berücksichtigen.
- (3) Erhaltene Geschäfts- und Betriebsunterlagen der Auftraggeberin bewahrt die Auftragnehmerin so auf, dass Dritte keine Einsicht erhalten können. Das gilt auch für andere Schriftstücke sowie Unterlagen und Software, die Angelegenheiten der Auftraggeberin betreffen.
- (4) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gibt die Auftragnehmerin die in Abs. 3 bezeichneten Unterlagen an die Auftraggeberin zurück.

## § 11 Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Der Gerichtsstand ist Darmstadt.
- (2) Der Erfüllungsort ist Darmstadt.

## § 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung und die darauf basierenden Einzelaufträge unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam bestehen. Lücken sind vorrangig im Sinne der wirksamen Regelungen zu schließen, ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**Agentur für Branding,  
Webdesign und  
Online Marketing**

### **DIE NEUDENKER**

Stenger & Ruh GbR  
Jahnstraße 4  
64285 Darmstadt

### **Telefon**

+ 49 6151 · 629149-0

### **E-Mail**

info@dieneudenker.de

### **Web**

dieneudenker.de

### **Geschäftsleitung**

Stephan Ruh  
Dipl. Designer

Simone Stenger  
Dipl. Designerin



**reddot design award**  
winner 2011